

Handwerkskammer des Saarlandes

Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur CAD-Fachkraft Fachbereich Metall

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 20.10.1991 und der Vollversammlung vom 25.11.1991 erläßt die Handwerkskammer des Saarlandes als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. III 800-21) in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4 a und § 106 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. III 7110-1) folgende Besondere Rechtsvorschriften:

§ 1 Ziel der Prüfung

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zum fachgerechten Einsatz eines CAD-Systems besitzt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Gesellen- bzw. Abschlußprüfung bestanden hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Erfahrungen erworben hat, die einer Gesellenprüfung oder Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und fachtheoretischen Teil.

(2) Die zuständige Stelle legt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß die zu verwendende Hard- und Software fest.

(3) Im fachpraktischen Teil sind vier der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach Nummer 1 bis 3 auszuführen:

1. Handhabung des Betriebssystems und Einbindung der Peripheriegeräte
2. Einstellen von Systemparametern
3. Erstellen einer kompletten Fertigungszeichnung nach Vorlage
4. Arbeiten mit Normteilbibliotheken
5. Aufbereiten und Übergabe einer Kontur für die NC-Programmierung.

(4) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in den folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische EDV
2. Hardwarekomponenten eines CAD-Systems
3. Software für CAD-Systeme
4. Funktionen der verwendeten CAD-Software.

(5) Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr als 4 Stunden dauern. Die praktische Prüfung soll nicht mehr als 5 Stunden dauern.

§ 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 5 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer des Saarlandes vom 15. November 1982 anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften wurden am 10. Februar 1992 gemäß § 106 Absatz 2 HwO von der Regierung des Saarlandes – Ministerium für Wirtschaft - genehmigt.

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt am 15. April 1992 in Kraft.